

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)

vom 18.05.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer

- a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) Einrichtungen des örtlichen Friedhofes benutzt,
- e) die Verwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen hat.

§ 3 Gebührenarten

Es werden erhoben:

- a) Grabbenutzungsgebühren (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

An Grabnutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten	75,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener vom vollendeten 6. Lebensjahr an	300,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe/ Urnenrasengrab/ Memoriamgrab	300,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	300,00 €
cc) für eine Urnenbeisetzung in ein Reihengrab	300,00 €

<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Urnenbestattungen	350,00 €
b) Einzelgrab	550,00 €
c) Einzelgrab mit Tiefbettung	650,00 €
d) Doppelgrab	700,00 €
e) Doppelgrab mit Tiefbettung	790,00 €
f) für jede weitere Belegung (Tiefbettung)	250,00 €
g) Überlassung einer Urnenkammer für bis zu 2 Urnen in der Urnenwand	1.200,00 €
h) jede weitere Grabstätte zu b)	310,00 €
i) für die Zubettung einer Urne in ein belegtes Grab	300,00 €
j) für eine Urnenbeisetzung in ein Wahlgrab werden Gebühren nach § 4 Abs. 1 oder 2 erhoben.	

3. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern mit Wegeausbau- bzw. Wegeunterhaltungsgebühren betragen bei einer Verlängerung auf

- 5 Jahre 35 %
- 10 Jahre 70 %
- 25 Jahre 100 %

Ein Reihengrab wird nach Ablauf der Ruhefrist in ein Wahlgrab umgewandelt.

4. Umbettungen

Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Grabbenutzungsgebühren nach § 4 zu bezahlen.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Leichenhalle:

1. Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	120,00 €
für jeden weiteren angefangen Tag	30,00 €
b) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche in eine Leichenzelle für den jeden angefangenen Tag	100,00 €
c) einer Urne bis zu 4 Tagen	50,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	20,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	60,00 €
3. Für die Desinfektion der Leichenhalle und das Sarges sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	
4. für die Benutzung des Sezierraumes	80,00 €
5. für die Reinigung des Sezierraumes bei Vornahme von Leichenöffnungen	60,00 €

2. Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte/ Umbettungen

Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und alle damit zusammenhängenden Leistungen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind **vom Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten** – (Ziffer 2, a) bis d) und Ziffer 3 a) bis h)).

a) Grabanfertigung für ein Reihen – bzw. Wahlgrab	606,90 €
b) Grabanfertigung für ein Tiefgrab	714,00 €
c) Grabanfertigung für ein Kindergrab	392,70 €
d) für ein Urnenerdgrab (selbst durch Ortsgemeinde)	180,00 €
e) für die Bestattung in der Urnenwand	150,00 €
f) Zuschlag von 50 % bei Beisetzungen an Samstagen auf die jeweils anfallende Positionen	

Die Gebühren zu Buchstabe a) bis c) verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer MwSt.-Satz festgelegt wird.

Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

3. Pflege des Urnenrasengrabstätten/ Memoriamgartengrabstätten

Die jährliche Kosten für die Pflege einer Urnenrasengrabstätte/ Memoriamgartengrabstätte sind in Höhe von 50,00 € im Voraus für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

(5 Jahre = 250,00 €, 10 Jahre = 500,00 €, 25 Jahre = 1250,00 €)

4. Wegebaugebühren (z.B. für die Bereitstellung von Rieselmaterial)

für Einzel-, Urnen-, Kindergräber	100,00 €
für Doppelgräber	150,00 €

keine Wegebaugebühren bei Urnenrasen-, Stelen-, Memoriamgartengräber

5. Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung

Grabplatzpflegegebühr bei vorzeitiger Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit (pro begonnenem Kalenderjahr)	50,00 €
--	---------

6. Aufsichtsperson der Ortsgemeinde

Aufsichtsperson der Ortsgemeinde für die Organisation und Überwachung des Grabaushubes	60,00 €
--	---------

§6 Verwaltungsgebühren

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag | 50,00 € |
| 2. für die Ausstellung oder Umschreibung einer Grabnutzungsurkunde | 15,00 € |

§ 7 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte mit der Bestattung,
 - c) beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit dessen Verleihung.
 - d) Bei der Bestattung in einer anonymen Urnengrabstätte mit der Bestattung.
 - e) im Übrigen bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Überlassung eines Wahlgrabes kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner einen Vorschuss oder Sicherheit in Höhe der Grabbenutzungsgebühr leistet.

§ 8 Festlegung der Friedhofsgebühren

Sämtliche Friedhofsgebühren und sonstige antragsabhängige Leistungen nach der Friedhofssatzung, werden jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.10.2017 außer Kraft.

Westheim (Pfalz), den 18.05.2020

Grabau
Ortsbürgermeisterin